



more



than



AT&S

Corporate Governance Bericht 2017/18

Corporate Governance Bericht

Corporate-Governance-Erklärung gemäß § 243c und § 267b UGB	3
Vorstand	7
Aufsichtsrat und Hauptversammlung	9
Zusammensetzung	10
Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats	12
Diversität	13
Geschäfte mit nahestehenden Personen	13
Ausschüsse	13
Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat	16
Directors' Holdings & Dealings	20

Corporate-Governance- Erklärung gemäß § 243c und § 267b UGB

CORPORATE GOVERNANCE KODEX In Österreich ist der vom Arbeitskreis für Corporate Governance unter Leitung des Kapitalmarktbeauftragten der Regierung ausgearbeitete Corporate Governance Kodex (ÖCGK) seit 1. Oktober 2002 in Kraft und wird seitdem vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der ÖCGK ergänzt als Regelwerk das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht durch Empfehlungen und Anregungen hinsichtlich einer guten Unternehmensführung. Ziel des ÖCGK ist eine verantwortliche, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen, unter Erreichung eines hohen Maßes an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens.

Seine Grundlage sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börsen- und Kapitalmarktrechts, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance.

Die Regeln des ÖCGK unterteilen sich in drei Kategorien:

- L-Regeln (Legal Requirement): Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen;
- C-Regeln (Comply or Explain): Regeln, bei denen ein Abweichen zu erklären und zu begründen ist, und
- R-Regeln (Recommendation): Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Die jeweils aktuelle Fassung des ÖCGK ist auf der Website des Corporate-Governance-Arbeitskreises unter www.corporate-governance.at abrufbar. Dort finden sich auch die englische Übersetzung des Kodex sowie vom Arbeitskreis erarbeitete Interpretationen.

Seit 20. Mai 2008 notieren die Aktien der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft („AT&S“) an der Wiener Börse. Voraussetzung für die Aufnahme von Aktien in den Prime Market ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des ÖCGK. AT&S bekennt sich seitdem ausdrücklich zum ÖCGK. Dieses Bekenntnis wird, wie nach dem ÖCGK vorgesehen, durch einen externen Wirtschaftsprüfer evaluiert. Die Darstellung über die durchgeführte Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK ist am Ende dieser Erklärung angeführt und wird auf der Unternehmenswebseite www.ats.net zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Evaluierung des Corporate Governance Berichts für das Geschäftsjahr 2017/18 zeigt, dass AT&S die Vorgaben guter Corporate Governance ernst nimmt und lebt und die Anforderungen der diesbezüglichen Berichterstattung erfüllt.

ERKLÄRUNG GEMÄß § 243C UND § 267B UGB AT&S erklärt die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung Januar 2018 und erstattet diesen Corporate Governance Bericht, der in den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2017/18 integriert wurde. Weiters ist dieser Bericht auf der Webseite der Gesellschaft, www.ats.net, in der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance – Berichte abrufbar. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung wurde den Anforderungen der Stellungnahme 22 des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) gefolgt.

Zum Konsolidierungskreis von AT&S gehören keine kapitalmarktorientierten Unternehmen, die zum Stichtag 31. März 2018 nach der für sie maßgeblichen Rechtsordnung zur Aufstellung und Veröffentlichung eines Corporate-Governance-Berichts verpflichtet wären. In wesentlichen Berichtspunkten werden Belange des gesamten Konzerns, falls erforderlich, mit einbezogen.

AT&S erfüllt per 31. März 2018 mit folgenden Erklärungen die Bestimmungen des ÖCGK in der Fassung vom Januar 2018:

C-REGELN 27 UND 27A UND ALLE DARAUF BEZUG NEHMENDEN WEITEREN BESTIMMUNGEN

Diese Regeln wurden im Zuge der Anpassung des ÖCGK im Dezember 2009 überarbeitet und sind mit 1. Januar 2010 in Kraft getreten, wobei die Regeln 27 und 27a nur für nach dem 31. Dezember 2009 neu abgeschlossene Verträge galten. Die C-Regeln 27 und 27a waren daher auf den ursprünglich mit 1. April 2005 abgeschlossenen Vorstandsvertrag von Ing. Heinz Moitzi nicht anwendbar und wurden auch bei der bloßen Verlängerung dieses Vertrages durch den Aufsichtsrat im Jahr 2016 nicht vollständig umgesetzt. Insgesamt wurde darauf geachtet, dass die Vorstandsverträge in diesbezüglichen Vergütungsregelungen konsistent sind. Im Einzelnen sind zurzeit betreffend die Vorstandsverträge von DI (FH) Andreas Gerstenmayer, Mag.^a Monika Stoisser-Göhring und Ing. Heinz Moitzi folgende Abweichungen zu erklären:

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 wurde für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Programm“ oder kurz „LTI-Programm“) auf Basis von Stock Appreciation Rights („SAR“) eingeführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten kontinuierlich daran, die Leistungsfähigkeit der AT&S Gruppe auch in Bezug auf nichtfinanzielle Ziele weiter zu erhöhen und kooperieren eng hinsichtlich der langfristigen Fortentwicklung des Unternehmens. Um die Zielerreichung in Bezug auf die variable Vergütung transparent und nachvollziehbar zu halten, wurde jedoch darauf verzichtet, ein dezidiertes nichtfinanzielles Kriterium für die variable Vergütung im Rahmen des Long-Term-Incentive-Programms vorzusehen. Dieses LTI-Programm wird im Wesentlichen unverändert auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats vom 6. Juni 2016 auch für den Zeitraum 2017-2019 fortgeführt. Details zum LTI-Programm finden sich im Berichtsteil zur Vergütung des Vorstands.

Die (nicht auf SAR entfallende) variable Vergütung des Vorstands hängt von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10 %, ab. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser variablen Vergütung ist jedenfalls die Erreichung eines positiven EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr sowie die Erfüllung des Zielwerts EBIT-Marge für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr von zumindest 70 % („Hurdle Rate“). Bei Übererfüllung der Zielvorgaben dieser Kennzahlen kann maximal ein Bonus von 200 % auf Basis des vertraglich vereinbarten Jahresbonus erreicht werden. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung, da die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – einen wesentlichen Faktor für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens darstellt und überdies sehr gut messbar ist: Die IRR drückt den Umsatzanteil von jenen Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren am Markt eingeführt wurden und technologisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“). Bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende – und nicht nur für höchstens zwei Jahre – weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen oder aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall endet die Gehaltszahlung mit Ultimo des entsprechenden Monats. Durch die Bindung an die Abfertigungsregelungen gemäß Angestelltengesetz könnten Abfindungszahlungen in Ausnahmefällen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, auch ohne wichtigen Grund, den Betrag von zwei Jahresgesamtvergütungen überschreiten.

Die Verträge von allen Vorständen enthalten eine „Change of Control“-Klausel, welche die Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels festlegt. Für den Fall, dass ein Aktionär an der Gesellschaft durch das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte (einschließlich der ihm nach Übernahmegesetz zuzurechnenden Stimmrechte Dritter) die Kontrolle gemäß § 22 ÜbG an der Gesellschaft erworben hat oder die Gesellschaft mit einem konzernfremden Rechtsträger

verschmolzen wurde, es sei denn, der Wert des anderen Rechtsträgers beträgt ausweislich des vereinbarten Umtauschverhältnisses weniger als 50 % des Werts der Gesellschaft, liegt ein solcher Kontrollwechsel vor.

Im Falle eines Kontrollwechsels ist das Vorstandsmitglied berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Rechtskraft des Kontrollwechsels mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats sein Amt aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechtes oder bei einvernehmlicher Aufhebung des Vorstandsvertrages innerhalb von sechs Monaten seit dem Kontrollwechsel hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Abfindung seiner Vergütungsansprüche für die Restlaufzeit dieses Vorstandsvertrages, maximal aber in Höhe von drei Jahresbruttobezügen, wobei anderweitige Vergütungsbestandteile nicht in die Bemessung des Abfindungsbetrages einzubeziehen und davon ausgeschlossen sind. Eine gemäß Vorstandsvertrag vereinbarte Abfertigung steht dem Vorstandsmitglied auch im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes oder der einvernehmlichen Aufhebung des Vorstandsvertrages bei einem Kontrollwechsel zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Die Vereinbarung einer solchen Vertragsklausel wird vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss als marktüblich erachtet bzw. soll sicherstellen, dass sich auch in betreffenden Fallkonstellationen Vorstände im besten Interesse der Gesellschaft ihren Aufgaben nachkommen.

C-REGEL 38 Wie bereits im Rahmen des Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2016/17 berichtet, hat sich Dr. Karl Asamer aus persönlichen Gründen am 2. Juni 2017 dazu entschlossen, sein Mandat zurückzulegen, und den Aufsichtsrat um die einvernehmliche Auflösung seines Vertrages ersucht. Der Aufsichtsrat hat dem zugestimmt und zugleich Mag.^a Monika Stoisser-Göhring zur Nachfolgerin in der Rolle als CFO und stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft ab 2. Juni 2017, bis zum 31. Mai 2020, bestellt. Gemäß C-Regel 38 ÖCGK hat der Aufsichtsrat, abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage, ein Anforderungsprofil zu definieren und darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, die Vorstandsmitglieder zu bestellen. Der Aufsichtsrat hat dabei zu berücksichtigen, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand infrage stellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat auf eine Nachfolgeplanung Bedacht zu nehmen. Frau Mag Monika Stoisser-Göhring arbeitete vor ihrer Bestellung zur Finanzvorständin für verschiedene internationale Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, war aber insbesondere seit 2011 bei AT&S tätig: Sie begann als Leiterin des Bereiches „Finance“ auf Konzernebene bei AT&S, übernahm in weiterer Folge als „Director Group Finance & Controlling“ auch das Konzern-Controlling in ihren Aufgabenbereich und wechselte 2014 in die Position des „Director Human Resources Global“. Ihre Kompetenzen waren damit dem Unternehmen und dem Aufsichtsrat bereits bestens bekannt, und sie konnte durch ihre Vertrautheit mit dem Unternehmen sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern unmittelbar in die Organfunktion eintreten. Der Aufsichtsrat ging davon aus, dass die rasche interne Nachbesetzung im besten Interesse des Unternehmens lag. Der Aufsichtsrat sieht die Verfügbarkeit von Alternativen der internen Nachbesetzung als Ergebnis einer konsequenten Entwicklung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und konnte daher das Besetzungsverfahren unverzüglich abschließen. Der Aufsichtsrat wird auch künftig anlassbezogen entsprechend angemessen vorgehen.

DIVERSITÄT UND FÖRDERUNG VON FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN AT&S betrachtet die Vielfalt in Bezug auf Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Beeinträchtigung, religiöser oder politischer Überzeugung als eine große Bereicherung für jedes Team und jede Organisation. Dementsprechend wurde ein Diversitätskonzept für die Leitungsorgane von AT&S erarbeitet. AT&S verfügt neben seinem Diversitätskonzept über keinen eigenen ausformulierten Plan für die Förderung von Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und leitenden Funktionen in der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften. Die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt jeweils im Hinblick auf die bestmögliche Besetzung freier Stellen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion und ethnischer Herkunft. Details zum Diversitätskonzept sowie Angaben betreffend Frauen in Führungspositionen finden sich in Kapitel 3.2 Verantwortungsvoller Arbeitgeber des nichtfinanziellen Berichts.

COMPLIANCE & ETHISCHES WIRTSCHAFTEN AT&S hat sich einen Ethik- und Verhaltenskodex auferlegt. Dieser beschreibt, wie AT&S seine Geschäfte auf ethische und sozial verantwortliche Weise führt. Diese Grundsätze gelten für alle Aktivitäten von AT&S weltweit, für alle AT&S Segmente und alle Unternehmen, die zum AT&S Konzern gehören. Dazu und zu den betreffenden Aktivitäten von AT&S, wie Maßnahmen gegen Korruption, Fair Business Practices, Kapitalmarkt-Compliance und dem AT&S Governance, Risk & Compliance Committee, siehe Kapitel 3.1 Verantwortungsvolles Unternehmertum des nichtfinanziellen Berichts.

BERICHT ÜBER EXTERNE EVALUIERUNG In Entsprechung der Regel 62 des ÖCGK lässt die AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft alle drei Jahre die Einhaltung der Kodexbestimmungen und die Richtigkeit der damit verbundenen öffentlichen Berichterstattung extern evaluieren. Aufgrund der zuletzt im Mai 2018 von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH durchgeführten Evaluierung sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu der Annahme veranlassen, dass die vom Vorstand der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft abgegebene Erklärung zur Beachtung und zur Einhaltung der Bestimmungen des ÖCGK für das Geschäftsjahr 2017/18 in wesentlichen Belangen nicht mit den C-Regeln des ÖCGK idF Jänner 2018 übereinstimmt.

Der Vorstand

DI (FH) Andreas Gerstenmayer e.h. Mag.^a Monika Stoisser-Göhring e.h. Ing. Heinz Moitzi e.h.

Vorstand

ZUSAMMENSETZUNG Dem Vorstand der AT&S gehören per 31. März 2018 DI (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorstandsvorsitzender (CEO), Mag.^a Monika Stoisser-Göhring als Finanzvorständin (CFO) und stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie Ing. Heinz Moitzi als Technikvorstand (COO) an. Dr. Karl Asamer hat am 2. Juni 2017 sein ursprünglich bis 31. Mai 2021 laufendes Vorstandsmandat aus persönlichen Gründen vorzeitig zurückgelegt.

Vorstand der AT&S AG

	Diversitätsfaktoren Alter / Geschlecht / Nationalität	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode
Andreas Gerstenmayer	geb. 18.02.1965 männlich Deutschland	01.02.2010	31.05.2021
Monika Stoisser-Göhring	geb. 18.04.1969 weiblich Österreich	02.06.2017	31.05.2020
Heinz Moitzi	geb. 05.07.1956 männlich Österreich	01.04.2005	31.05.2021



Andreas Gerstenmayer, geboren am 18. Februar 1965, ist deutscher Staatsbürger und Absolvent der Studienrichtung Produktionstechnik an der Fachhochschule Rosenheim. Er trat im Jahr 1990 in den Siemens-Konzern in Deutschland ein, wo er zuerst im Geschäftsgebiet Beleuchtungstechnik tätig war und danach verschiedene Führungspositionen innerhalb der Siemens-Gruppe übernahm. 2003 erfolgte seine Bestellung als Geschäftsführer der Siemens Transportation Systems GmbH Österreich & CEO der Business Unit Fahrwerke Graz (World Headquarters). Seine Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte mit 1. Februar 2010, und die laufende Funktionsperiode endet mit 31. Mai 2021. Herr Gerstenmayer übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind.



Monika Stoisser-Göhring, geboren am 18. April 1969, ist Absolventin der Betriebswirtschaftslehre an der Karl-Franzens-Universität Graz und Steuerberaterin. Frau Stoisser-Göhring war für internationale Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften tätig, bevor sie 2011 bei AT&S als Leiterin des Bereiches Finance begann. Anschließend übernahm sie die Leitung des Bereiches Finance und Controlling und besetzte vor ihrer Bestellung in den Vorstand die Position Director Human Resources Global. Ihre Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte mit 2. Juni 2017, ihr derzeitiges Vorstandsmandat läuft bis 31. Mai 2020. Frau Stoisser-Göhring übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind.



Heinz Moitzi, geboren am 5. Juli 1956, absolvierte von 1971 bis 1975 die Elektrotechniklehre bei den Stadtwerken Judenburg. Danach, von 1976 bis 1981, besuchte er die HTBL für Elektrotechnik, wo er die Reifeprüfung ablegte. Herr Moitzi arbeitete 1981 als Messtechniker an der Montanuniversität Leoben. Seit 1981 ist er bei AT&S (bzw. den diesbezüglichen Vorläufergesellschaften) tätig, zuerst als Abteilungsleiter für den mechanischen Bereich und Galvanik, später als Produktions- und Standortleiter Leoben-Hinterberg. Von 2001 bis 2004 war er Projektleiter und COO der AT&S in Shanghai. Nach seiner Rückkehr übernahm er die Position des Vice President Produktion. Seine Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte mit 1. April 2005, und die laufende Funktionsperiode endet mit 31. Mai 2021. Herr Moitzi übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind.

ARBEITSWEISE UND ORGANISATION Der Vorstand ist als Kollegialorgan gesamtheitlich für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Unbeschadet der Gesamtverantwortung ist jedes Vorstandsmitglied für definierte Geschäftsbereiche zuständig. Über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle haben die Vorstandsmitglieder einander zu informieren. Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und wesentliche Entscheidungen erfordern die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand. Die Vorstandssitzungen sind von einer offenen Diskussionskultur geprägt. Bei etwaigen nicht einstimmigen Beschlüssen ist unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu informieren. Darüber hinaus ist über beabsichtigte Maßnahmen mit weitreichenden Auswirkungen der Aufsichtsrat zu informieren. Für nach Gesetz und Satzung bzw. der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehene Geschäftsfälle ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats durch den Vorstand einzuholen, wobei dies sowohl für die Gesellschaft als auch Maßnahmen ihrer Tochtergesellschaften gilt. Die Interne Revision berichtet direkt an den Vorstand. Dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats wird mindestens einmal jährlich über den Revisionsplan und über wesentliche Ergebnisse berichtet. Gemäß Geschäftsordnung für den Vorstand der AT&S wurde mindestens einmal pro Monat eine Vorstandssitzung abgehalten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr fanden insgesamt 34 Sitzungen statt. Über alle Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse wurden schriftliche Protokolle verfasst.

Unbeschadet der gesetzlich zwingenden Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands werden die Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern wie folgt funktional verteilt, wobei die Berichtspflichten sowohl jene der Gesellschaft als auch der Tochtergesellschaften betreffen:

a) DI (FH) Andreas Gerstenmayer ist Vorstandsvorsitzender (CEO) und es obliegen ihm

- Vertrieb/Marketing
- Investor Relations/Public Relations/
Interne Kommunikation
- Einkauf
- Business Development & Strategie
- Compliance

b) Mag.^a Monika Stoisser-Göhring ist stellvertretende Vorstandsvorsitzende, ihr obliegen als CFO

- Finanz- und Rechnungswesen
- Controlling
- Legal & Internal Audit
- IT & Tools
- Human Resources inkl. CSR

c) Ing. Heinz Moitzi obliegen als COO

- Forschung & Entwicklung (F&E)
- Instandhaltung
- Produktion
- Qualitätswesen
- Ver- und Entsorgung
- Qualitätsmanagement
- Business Process Excellence
- Umwelt & Sustainability
- Sicherheit

Aufsichtsrat und Hauptversammlung

Aufsichtsrat der AT&S AG

	Diversitätsfaktoren Alter / Geschlecht / Nationalität	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode	Unabhängig nach ÖCGK-Regel
Hannes Androsch	geb. 18.04.1938 männlich Österreich	30.09.1995 ¹⁾	26. o. HV 2020	-
Willibald Dörflinger	geb. 20.05.1950 männlich Österreich	05.07.2005	26. o. HV 2020	53, 54
Regina Prehofer	geb. 02.08.1956 weiblich Österreich	07.07.2011	25. o. HV 2019	53, 54
Karl Fink	geb. 22.08.1945 männlich Österreich	05.07.2005	26. o. HV 2020	53, 54
Albert Hochleitner	geb. 04.07.1940 männlich Österreich	05.07.2005	26. o. HV 2020	53, 54
Gerhard Pichler	geb. 30.05.1948 männlich Österreich	02.07.2009	25. o. HV 2019	53
Georg Riedl	geb. 30.10.1959 männlich Österreich	28.05.1999	25. o. HV 2019	53
Karin Schaupp	geb. 23.01.1950 weiblich Österreich	07.07.2011	25. o. HV 2019	53, 54
Wolfgang Fleck	geb. 15.06.1962 männlich Österreich	03.09.2008 ²⁾		n.a.
Sabine Fussi	geb. 12.10.1969 weiblich Österreich	14.09.2011 ²⁾	19.09.2017 ³⁾	n.a.
Günter Pint	geb. 14.10.1976 männlich Österreich	19.09.2017 ²⁾		n.a.
Siegfried Trauch	geb. 30.08.1960 männlich Österreich	28.01.2016 ²⁾		n.a.
Günther Wölfler	geb. 21.10.1960 männlich Österreich	10.06.2009 ²⁾		n.a.

¹⁾ AT&S hatte ursprünglich die Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 1995 beschloss eine Rechtsformänderung zu einer Aktiengesellschaft und bestellte unter anderen Dr. Androsch in den Aufsichtsrat. Die Aktiengesellschaft wurde am 30. September 1995 in das Firmenbuch eingetragen.

²⁾ Vom Betriebsrat entsandt; Datum der Erstbestellung entspricht dem Datum der ersten Teilnahme an einer Aufsichtsratsitzung bzw. der Mitteilung über die Delegation an den Aufsichtsrat.

³⁾ Vom Betriebsrat entsandt; Datum des Endes der Funktionsperiode entspricht dem Datum der Entsendung des neuen Mitglieds Günter Pint.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung sowie über die strategische Ausrichtung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat wurde während des Geschäftsjahrs vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 vom Vorstand schriftlich und mündlich über die Geschäftspolitik und die Geschäftsentwicklung unterrichtet und befasste sich intensiv mit den Unternehmensbelangen. Im Geschäftsjahr 2017/18 tagte der Aufsichtsrat unter Teilnahme des Vorstands fünfmal.

In diesen Sitzungen tauschten sich der Vorstand und der Aufsichtsrat ausführlich über die wirtschaftliche Lage der AT&S Gruppe aus. Der Vorstand unterrichtete den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter auch zwischen den Aufsichtsratssitzungen sowie den Aufsichtsrat im Rahmen der laufenden Berichterstattung sowie in allen Sitzungen anhand ausführlicher Berichte über die Geschäfts- und Finanzlage des Konzerns und seiner Beteiligungen, über die Personalsituation und über die Investitionsvorhaben. Die intensive Begleitung der Budgeterstellung (im Rahmen eines eigenen Projektausschusses „Budget“) und Budgetgestaltung für das Geschäftsjahr 2017/18 sowie die technologische Weiterentwicklung („mSAP“) und die diesbezüglich erfolgreiche Kommerzialisierung bildeten weitere wesentliche Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2017/18. Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr betrafen neben der Budgetierung weiters die Verbesserung der Finanzierungsstruktur der Konzerngesellschaften sowie die weitere strategische Entwicklung der Gruppe. Die Begebung einer Hybridanleihe am 17. November 2018 im Ausmaß von 175 Mio. € durch AT&S wurde zur Vorbereitung und Durchführung durch einen eigenen Projektausschuss „Finanzierung“ unterstützt.

Der Aufsichtsrat führt jährlich, so auch für das Geschäftsjahr 2017/18, eine Selbstevaluierung durch, um durch kontinuierliche Verbesserungen in der Arbeitsweise sicherzustellen, dass er weiterhin seine Aufgaben im Interesse der Aktionäre und aller weiteren Stakeholder wahrnehmen kann. Die vom Aufsichtsrat mittels eines digitalen Fragebogens vorgenommene Evaluierung seiner Tätigkeit hat ergeben, dass die geübte Praxis den Anforderungen des Aktiengesetzes und des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) entspricht und die Organisation, Arbeitsweise und Zielorientierung im Sinne der Aktionäre und aller weiteren Stakeholder effizient ist. Die Selbstevaluierung bleibt auch weiterhin Bestandteil der kritischen Eigenreflexion der Tätigkeit des Aufsichtsrats.

ZUSAMMENSETZUNG

KAPITALVERTRETER

Dr. Hannes Androsch, Vorsitzender des Aufsichtsrats, erstmalig gewählt am 30. September 1995, bestellt bis zur 26. ordentlichen Hauptversammlung 2020.

Herr Androsch, Industrieller, war von 1970 bis 1981 Bundesminister für Finanzen und von 1976 bis 1981 auch Vizekanzler. Von 1981 bis 1988 leitete er als Generaldirektor die Creditanstalt-Bankverein. Im Jahr 1994 beteiligte er sich zusammen mit KR Ing. Willibald Dörflinger und Dkfm. Helmut Zoidl am Management-Buy-out der AT&S. Herr Androsch ist an einer Reihe namhafter österreichischer Unternehmen beteiligt.

KR Ing. Willibald Dörflinger, erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, erstmalig gewählt am 5. Juli 2005, bestellt bis zur 26. ordentlichen Hauptversammlung 2020.

Herr Dörflinger begann seine berufliche Laufbahn im Jahr 1972 bei M. Schmid & Söhne und wechselte 1974 zu Honesta, Holz- und Kunststoffwarenindustrie. 1978 übernahm er die Leitung des technischen Einkaufs bei EUMIG Elektrizitäts- und Metallwaren Industrie GesmbH, war ab 1980 Leiter der Abteilung Leiterplatten und Oberflächentechnik und von 1986 bis 1990 Geschäftsführer. In den Jahren 1990 bis 1994 agierte Herr Dörflinger als Geschäftsführer der AT&S sowie der EUMIG Fohnsdorf Industrie GmbH. Er beteiligte sich 1994 zusammen mit Dr. Androsch und Dkfm. Zoidl am Management-Buy-out von AT&S und war bis 2005 zuerst geschäftsführender Gesellschafter, dann Vorstand und zuletzt Vorstandsvorsitzender. Im Jahr 2005 wechselte Herr Dörflinger in den Aufsichtsrat der AT&S.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Herrn Dörflinger in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- HWA AG

DDr. Regina Prehofer, zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, erstmalig gewählt am 7. Juli 2011, bestellt bis zur 25. ordentlichen Hauptversammlung 2019.

Frau Prehofer studierte Handelswissenschaften und Rechtswissenschaften in Wien. Ihre berufliche Laufbahn begann 1981 in der Oesterreichischen Kontrollbank. 1987 wechselte sie in die Creditanstalt-Bankverein, wo sie verschiedene Führungspositionen im Firmenkundengeschäft innehatte. 2003 wurde sie in den Vorstand der Bank Austria Creditanstalt AG berufen, wo sie Verantwortung für das Firmenkundengeschäft bzw. das Osteuropageschäft übernahm. Von 2006 bis 2008 führte sie neben ihrer Vorstandsfunktion in Österreich als CEO die UniCredit Global Leasing und somit das gesamte Leasinggeschäft der UniCredit Group. Im September 2008 wechselte sie in den Vorstand der BAWAG P.S.K., wo sie das gesamte Privat- und Firmenkundengeschäft leitete. Von 2011 bis 2015 bekleidete sie das Amt der Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Frau Prehofer in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- Wienerberger AG (Vorsitzende des Aufsichtsrats seit Dezember 2013)

Dkfm. Karl Fink, erstmalig gewählt am 5. Juli 2005, bestellt bis zur 26. ordentlichen Hauptversammlung 2020.

Herr Fink graduierte 1971 an der Hochschule für Welthandel in Wien zum Diplomkaufmann. Von 1971 bis 1975 war er bei Marubeni Corporation im internationalen Warenhandel tätig. Danach wechselte Herr Fink zur Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt nach Wien. 1979 bis 1987 war er Vorsitzender des Vorstands der Interrisk – Internationale Versicherungs-Aktiengesellschaft. Im Jahr 1987 wurde Herr Fink Mitglied des Vorstands der Wiener Städtische Allgemeine Versicherungs AG und im Juli 2004 Generaldirektor-Stellvertreter. Per Oktober 2007 wurde ihm der Titel Generaldirektor der Wiener Städtische Versicherung AG, Vienna Insurance Group verliehen. Mit 30. September 2009 beendete Herr Fink seine aktive Laufbahn im Vorstand der Vienna Insurance Group. Er ist Mitglied des Vorstands des Wiener Städtische Versicherungsverbands, des Hauptaktionärs der Vienna Insurance Group, und bekleidet eine Reihe von Aufsichts- und Beratungsfunktionen im Konzern. Herr Fink ist überdies Honorarkonsul von Montenegro.

DI Albert Hochleitner, erstmalig gewählt am 5. Juli 2005, bestellt bis zur 26. ordentlichen Hauptversammlung 2020.

Herr Hochleitner schloss 1965 das Studium der technischen Physik an der Technischen Universität Wien ab. Im selben Jahr trat er in die damaligen Wiener Schwachstromwerke des Hauses Siemens ein. Im Jahr 1984 wurde Herr Hochleitner zum Vorsitzenden des Vorstands der Uher AG ernannt. 1988 wechselte er zur Siemens AG und übernahm die Leitung des Geschäftsgebiets Elektromotoren im Bereich Automobiltechnik mit Sitz in Würzburg. Im Oktober 1992 wurde er in den Vorstand der Siemens AG Österreich berufen. Ab 1994 war Herr Hochleitner dessen Vorsitzender, ehe er im Jahr 2005 in den Aufsichtsrat der Siemens AG wechselte, aus dem er 2010 aufgrund des Erreichens der Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats ausschied.

Mag. Gerhard Pichler, erstmalig gewählt am 2. Juli 2009, bestellt bis zur 25. ordentlichen Hauptversammlung 2019.

Herr Pichler studierte Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien. Er ist beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Seit 1986 war Herr Pichler Geschäftsführer der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., seit 1995 Partner und geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens. Mit 31. Dezember 2016 hat Herr Pichler seine aktive Tätigkeit bei der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. beendet und seine Funktion als Geschäftsführer zurückgelegt.

Dr. Georg Riedl, erstmalig gewählt am 28. Mai 1999, bestellt bis zur 25. ordentlichen Hauptversammlung 2019.

Herr Riedl promovierte 1984 an der Universität Wien zum Doktor der Rechtswissenschaften. 1991 wurde er als selbstständiger Rechtsanwalt in der Kanzlei Riedl & Ringhofer eingetragen. Seit 2013 ist er selbstständiger

Rechtsanwalt der Kanzlei Frotz Riedl Rechtsanwälte. Seine Schwerpunkte liegen im Wirtschafts-, Handels-, Gesellschafts-, Privatstiftungs- und Steuerrecht, bei Mergers & Acquisitions sowie im Vertragsrecht.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Herrn Riedl in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe

Dr. Karin Schaupp, erstmalig gewählt am 7. Juli 2011, bestellt bis zur 25. ordentlichen Hauptversammlung 2019.

Frau Schaupp promovierte 1978 an der Karl Franzens Universität Graz und war danach Assistentin am Institut für Pharmazeutische Chemie. 1980 begann sie ihre Industriekarriere mit dem Eintritt in die Firma Leopold-Pharma GmbH als Leiterin der Analytischen Abteilung. Nach unterschiedlichen Funktionen im Forschungs-, Entwicklungs- und Produktmanagementbereich in der internationalen Pharmaindustrie übernahm sie 1997 die Geschäftsführung der Fresenius Kabi Austria GmbH. 1999 wurde sie zur Regionalleiterin für Österreich/Südosteuropa bestellt. 2000 erfolgte die Ernennung zum Mitglied des Vorstands der Fresenius Kabi AG, Bad Homburg, mit weltweiter Geschäftsverantwortung. Seit 2003 ist sie selbstständige Unternehmensberaterin mit den Schwerpunkten Strategische Unternehmensentwicklung und Innovationstransfer.

ARBEITNEHMERVERTRETER

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen ist gesetzlich geregelt und Teil des österreichischen Corporate-Governance-Systems. Die Arbeitnehmervertretung ist berechtigt, für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden. Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt. Diese Drittelparität gilt auch für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats, außer für Sitzungen und Abstimmungen, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern betreffen. Ausgenommen sind Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft. Die Konzernpersonalvertretung hält regelmäßig Rücksprachen mit dem Vorstand. Diese dienen der wechselseitigen Information über Arbeitnehmer betreffende Entwicklungen im Unternehmen.

Per 31. März 2018 sind Wolfgang Fleck, Günter Pint, Siegfried Trauch und Günther Wölfler als vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt. Sabine Fussi ist am 19. September 2017 als Arbeitnehmervertreterin aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Eine aktuelle Übersicht mit weiteren Informationen kann unter www.ats.net/de/unternehmen/aufsichtsrat/ abgerufen werden.

UNABHÄNGIGKEIT DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS Der ÖCGK sieht vor, dass die Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein soll. Der C-Regel 53 ÖCGK entsprechend, hat der Aufsichtsrat die folgenden Kriterien festgelegt, nach denen seine Mitglieder als unabhängig anzusehen sind: Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Folgende Kriterien dienen der Beurteilung des Vorliegens der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds:

- Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft.
- Das Aufsichtsratsmitglied unterhielt im letzten Geschäftsjahr – und unterhält derzeit – zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

- Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an. Dies gilt allerdings nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Nach diesen Kriterien hat jedes von der Hauptversammlung bestellte Mitglied im März 2018 schriftlich erklärt, ob er oder sie unabhängig ist. Sieben von acht der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats erklärten sich als unabhängig; Herr Dr. Androsch erklärte sich als nicht unabhängig.

C-Regel 54 ÖCGK sieht vor, dass bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % mindestens zwei nach C-Regel 53 ÖCGK unabhängige Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören sollen, die darüber hinaus keine Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder deren Interessen vertreten. DDr. Regina Prehofer und Dr. Karin Schaupp sowie KR Ing. Dörflinger, Dkfm. Fink und DI Hochleitner und damit fünf von acht Kapitalvertretern erklärten sich auch in diesem Sinne als unabhängig.

DIVERSITÄT Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats stehen einschlägiges Wissen und Erfahrung in Führungspositionen im Vordergrund. Zusätzlich wird bei der Zusammensetzung auf Diversität geachtet. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gibt es zwei Frauen, womit mit einer Frauenquote von 16,67 % ein Wert knapp unter dem Durchschnitt zu börsennotierten österreichischen Unternehmen erreicht wird. Das Alter der Aufsichtsratsmitglieder reicht von 41 bis 79 Jahre zum 31. März 2018. Sämtliche Kapitalvertreter des Aufsichtsrats verfügen über umfangreiche Erfahrungen im internationalen Geschäftsverkehr. Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde ein Diversitätskonzept erstellt, welches laufend weiterentwickelt werden soll. Details zum Diversitätskonzept sowie zur Förderung von Frauen in Führungspositionen finden sich in Kapitel 3.2 Verantwortungsvoller Arbeitgeber des nichtfinanziellen Berichts.

GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN Im Zusammenhang mit diversen Projekten hat der Konzern Leistungen der AIC Androsch International Management Consulting GmbH, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Androsch als Geschäftsführer einzelvertretungsbefugt ist, in Anspruch genommen. Weiters hat Dr. Georg Riedl, Mitglied des Aufsichtsrats, rechtliche Beratungsleistungen erbracht. Dafür wurden verrechnet:

in Tsd. €	2017/18	2016/17
AIC Androsch International Management Consulting GmbH	383	383
Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH	-	4
Frotz Riedl Rechtsanwälte	5	-
Summe	388	387

AUSSCHÜSSE Der Aufsichtsrat richtete zu seiner effizienten Unterstützung und zur Behandlung komplexer Sachverhalte zwei ständige Ausschüsse ein, die einzelne Sachgebiete vertiefend behandeln und dem Aufsichtsrat darüber berichten. Zusätzlich hat der Aufsichtsrat zur weiteren Begleitung des Vorstands bei strategischen und budgetären Planungen sowie betreffend die Vorbereitung und allfällige Durchführung einer Finanzierungstransaktion jeweils temporär einen Projektausschuss eingerichtet.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS Dieser Ausschuss setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr zusammen aus:

- DDr. Regina Prehofer (Vorsitzende)
- Mag. Gerhard Pichler (Finanzexperte)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Arbeit des Abschlussprüfers, mit der Überwachung und Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts sowie des Corporate Governance Berichts sowie sonstiger im Rahmen der Jahresabschlusserstellung vorzulegender Berichte und Erklärungen und ist für die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zuständig. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich auch vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen der Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie mit dem Konzernrechnungslegungsprozess. Er unterbreitet weiters einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers und berichtet dem Aufsichtsrat darüber. Außerdem hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des unternehmensweiten Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft zu überwachen. Im Geschäftsjahr 2017/18 tagte der Prüfungsausschuss zweimal. Tätigkeitsschwerpunkte waren die Behandlung und Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. März 2017, die Planung und Vorbereitung der Jahres- und Konzernabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2017/18 sowie die Behandlung des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision. Weiters wurde die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Geschäftsjahr 2017/18 auch bei der Quartalsberichterstattung eingebunden.

NOMINIERUNGS- UND VERGÜTUNGSAUSSCHUSS Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- KR Ing. Willibald Dörflinger (stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Wenn erforderlich, unterbreitet der Nominierungs- und Vergütungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand, befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung und mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Dieser Ausschuss hat im Geschäftsjahr 2017/18 zu diesem Zweck einmal getagt. Der Schwerpunkt dieser Sitzung war die Entwicklung eines ausdrücklichen Diversitätskonzepts betreffend die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsratsgremiums sowie des Vorstands.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist weiters zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt. Sämtliche Kapitalvertreter in diesem Ausschuss verfügen über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik.

PROJEKTAUSSCHÜSSE Bereits im Geschäftsjahr 2016/17 wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 16. März 2017 betreffend die weitere Begleitung des Vorstands bei strategischen und budgetären Planungen temporär ein Projektausschuss eingerichtet. Diesem Projektausschuss gehörten folgende Mitglieder an:

- KR Ing. Willibald Dörflinger (Vorsitzender)
- DDr. Regina Prehofer
- Mag. Gerhard Pichler

- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Projektausschuss tagte während des Geschäftsjahres 2017/18 einmal. Nach der Befassung dieses Ausschusses, Berichterstattung an den Aufsichtsrat und Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Gegenstand des Projektausschusses hat dieser seine Tätigkeit eingestellt.

Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 15. September 2017, betreffend die Vorbereitung und allfällige Durchführung einer Finanzierungstransaktion, temporär ein Projektausschuss eingerichtet. Diesem Projektausschuss gehörten folgende Mitglieder an:

- DDr. Regina Prehofer (Vorsitzende)
- Mag. Gerhard Pichler
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Projektausschuss tagte während des Geschäftsjahres 2017/18 einmal. Am 7. November 2017 wurde durch den Vorstand und den Projektausschuss „Finanzierung“ die Begebung einer Hybridanleihe beschlossen, welche am 17. November 2018 im Ausmaß von 175 Mio. € durch AT&S durchgeführt wurde. Nach diesbezüglicher Beschlussfassung und Begebung der Hybridanleihe am 17. November 2017 hat dieser Ausschuss seine Tätigkeit eingestellt.

HAUPTVERSAMMLUNG In der Hauptversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, nehmen die Aktionäre ihre gesetzlich und satzungsgemäß vorgesehenen Rechte wahr und üben insbesondere ihr Stimmrecht aus. Dabei haben alle Aktionäre die Möglichkeit, von ihrem Auskunfts- und Antragsrecht gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Gebrauch zu machen und ihre Stellungnahmen abzugeben sowie ihre Anliegen vorzubringen und allenfalls gemäß § 109 Aktiengesetz Tagesordnungspunkte einzubringen bzw. gemäß § 110 Aktiengesetz Beschlussvorschläge zu erstatten. Zu den wichtigsten Aufgaben bzw. Kompetenzen der Hauptversammlung gehören die Entscheidung über die Gewinnverwendung, die Wahl des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Änderung der Satzung. Die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlungen der Gesellschaft, etwa der letzten ordentlichen 23. Hauptversammlung vom 6. Juli 2017, sind auf der Website der Gesellschaft, www.ats.net, unter Investoren – Hauptversammlung abrufbar.

Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat

Der folgende Bericht stellt die Vergütung an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AT&S dar. Er ist in Verbindung mit den Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss 2017/18 zu lesen.

BEZÜGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS Im Geschäftsjahr betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands:

in Tsd. €	Geschäftsjahr 2017/18			Geschäftsjahr 2016/17		
	Fix	Variabel	Summe	Fix	Variabel	Summe
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	532	624	1.156	532	37 ¹⁾	569
Dr. Karl Asamer ²⁾	634	471	1.105	455	–	455
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring ³⁾	321	316	637	–	–	–
Ing. Heinz Moitzi	417	405	822	417	–	417
Gesamt	1.904	1.816	3.720	1.404	37	1.441

¹⁾ Die angeführte variable Vergütung resultierte aus der Ausübung von 20.000 Stock-Options durch Herrn DI (FH) Gerstenmayer, wobei keine Aktien übertragen wurden, sondern eine Barablöse erfolgte.

²⁾ Der Ausweis der Vergütung erfolgt bis zur Beendigung des Vorstandsmandats per 2. Juni 2017. In den Bezügen für das Geschäftsjahr 2017/18 sind die vertragliche Abfertigungszahlung und sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsvertrags enthalten.

³⁾ Der Ausweis der Vergütung erfolgt ab der erstmaligen Bestellung zur Vorständin am 2. Juni 2017.

Der Anteil der fixen Vergütung von Herrn DI (FH) Gerstenmayer an seiner Gesamtvergütung betrug 46,02 %, jener der variablen Vergütung 53,98 %. Der Anteil der fixen Vergütung von Herrn Dr. Asamer an seiner Gesamtvergütung betrug 57,38 %, der variable Anteil daher 42,62 %. Der Anteil der fixen Vergütung von Herrn Ing. Moitzi an seiner Gesamtvergütung betrug 50,73 %, der variable Anteil daher 49,27 %. Bei Frau Mag.^a Stoisser-Göhring schließlich belief sich der fixe Anteil auf 50,39 % und der variable auf 49,61 %, gemessen an der Gesamtvergütung. In Bezug auf die gesamte Vorstandsvergütung betrug der Anteil der fixen Vergütung für das Geschäftsjahr 2017/18 51,18 % und der Anteil der variablen Vergütung 48,82 %.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 wurde als Ersatz des mit letzter Zuteilung am 1. April 2012 ausgelaufenen Stock-Options-Programmes für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell LTI („Long-Term-Incentive-Programm“) auf Basis von „Stock Appreciation Rights“ (SAR) für den Zeitraum 2014–2016 implementiert, dieses LTI-Programm wurde im Wesentlichen unverändert für den Zeitraum 2017–2019 mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 6. Juni 2016 fortgeführt.

SAR sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung über einen definierten Zeitraum. Somit erfolgt für die Begünstigten wie auch bei Aktienoptionen, ohne dass aber tatsächlich Aktien übertragen oder Optionen auf eine solche Übertragung eingeräumt werden, nur bei positiver Aktienkursentwicklung eine finanzielle Vergütung. Als Voraussetzung sind insbesondere langfristige und mehrjährige Leistungskriterien, eine Mindestwartefrist von drei Jahren (mit einem darauf folgenden Ausübungszeitraum von maximal zwei Jahren), ein Mindest-Eigeninvestment sowie eine Höchstgrenze des möglichen finanziellen Vorteils vorgesehen:

- Die Kennzahl „Earnings per Share“ (EPS) determiniert, wie viele der zugeteilten SAR nach Ablauf der Wartefrist tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der gemäß dem Mittelfristplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegte EPS-Wert. Wird dieser EPS-Wert nach Ablauf der Wartefrist zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden (linearer Verlauf).
- Ein Eigeninvestment als Voraussetzung für eine Ausübung ist verpflichtend. Das Eigeninvestment entspricht einmalig 20 % der ersten Zuteilungssumme (in SAR) eines Jahres als Aktien (z.B. bei 5.000 zugeteilten SAR beträgt das Eigeninvestment 1.000 Aktien). Wurde das Eigeninvestment bis zum Ende der Wartefrist (nach

Ablauf von drei Jahren) nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des entsprechenden Programmes zur Gänze. Das Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am LTI-Programm gehalten werden.

- Der Ausübungspreis wird am Zuteilungstag bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der AT&S Aktien an der Wiener Börse während der sechs Kalendermonate, die dem jeweiligen Zuteilungstag vorausgehen.
- Die Entwicklung des Aktienkurses determiniert die Höhe des LTI für die Berechtigten: Die Differenz zwischen Ausübungspreis der entsprechenden virtuellen Zuteilung und dem Schlusskurs der AT&S Aktie an der Wiener Börse am Ausübungstag wird mit der Anzahl der SAR multipliziert. Der Ausübungspreis wird mit keinem Aufschlag versehen. Eine allfällige Auszahlung erfolgt in bar. Für den Fall außerordentlich positiver Entwicklungen ist der Auszahlungsbetrag je SAR der Höhe nach mit 200 % des jeweils festgelegten Ausübungspreises begrenzt (Beispiel: Ausübungspreis 8 €, der maximale Wert je SAR liegt somit bei 16 €, ein Schlusskurs über 24 € führt damit nicht mehr weiter zu einem höheren Wert je SAR).

Es waren im Rahmen des LTI-Programmes 2014–2016 drei Zuteilungstranchen möglich, und zwar vom 1. April 2014 bis zum 1. April 2016, und für das LTI-Programm 2017–2019 erfolgte bisher eine Zuteilung am 1. April 2017. Bisher wurden den Vorstandsmitgliedern folgende Stückzahlen an Aktien-Wertsteigerungsrechten zu dem angeführten Ausübungspreis zugeteilt:

Zuteilung jeweils am 1. April eines jeden Jahres

	insgesamt zugeteilt	2017	2016	2015	2014
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	180.000	50.000	50.000	40.000	40.000
Dr. Karl Asamer	120.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Mag. ² Monika Stoisser-Göhring	45.000	30.000	5.000 ¹⁾	5.000 ¹⁾	5.000 ¹⁾
Ing. Heinz Moitzi	120.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Zuteilungspreis (in €)		9,96	13,66	10,70	7,68

¹⁾ Betrifft Zuteilungen vor der Bestellung zum Mitglied des Vorstands am 2. Juni 2017 im Rahmen des davor bestehenden Dienstverhältnisses.

Infolge der Nichterreichung des notwendigen Eigeninvestments (siehe oben) sind sämtliche angeführte SAR des LTI-Programmes 2014–2016 von Herrn Ing. Moitzi mit Ablauf des 31. März 2017 verfallen. Betreffend die Zuteilung per 1. April 2014 wurde der vorgesehene EPS-Wert nach Ablauf der Wartefrist von drei Jahren nicht erreicht, weshalb diese zugeteilten SAR für alle Vorstandsmitglieder verfallen sind. Infolgedessen stellen sich die zugeteilten, noch nicht ausgeübten und auch nicht verfallenen SAR – je nach Jahr der Zuteilung und Zuteilungspreis – per 31. März 2018 wie folgt dar:

Anzahl der gesamt gewährten SAR, noch nicht ausgeübt und noch nicht verfallen per 31. März 2018

	insgesamt verfügbar	2017	2016	2015	2014
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	140.000	50.000	50.000	40.000	–
Dr. Karl Asamer	90.000	30.000	30.000	30.000	–
Mag. ² Monika Stoisser-Göhring	40.000	30.000	5.000 ¹⁾	5.000 ¹⁾	–
Ing. Heinz Moitzi	30.000	30.000	–	–	–
Zuteilungspreis (in €)		9,96	13,66	10,70	7,68

¹⁾ Betrifft Zuteilungen vor der Bestellung zum Mitglied des Vorstands am 2. Juni 2017 im Rahmen des davor bestehenden Dienstverhältnisses.

Die (nicht auf SAR entfallende) variable Vergütung des Vorstands, welche grundsätzlich in den Gesamtbezü- gen berücksichtigt wird, hängt von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10 %, ab. Grundvoraussetzung für die

Gewährung dieser variablen Vergütung ist jedenfalls ein positives EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr sowie die Erfüllung des Zielwerts EBIT-Marge für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr von zumindest 70 % („Hurdle Rate“). Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE und IRR kann maximal ein Bonus von 200 % auf Basis des vertraglich vereinbarten Jahresbonus erreicht werden. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung. Die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – ist für das Unternehmen ein wesentlicher Faktor für zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg und überdies gut messbar: Die IRR drückt den Umsatzanteil von Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren in den Markt eingeführt wurden und die technisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet.

Hinsichtlich der variablen Vergütung für ausgewählte Führungskräfte in anderen Konzerngesellschaften gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie zuvor hinsichtlich des Vorstands der Muttergesellschaft dargestellt.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“). Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen oder aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall endet die Gehaltszahlung mit Ultimo des entsprechenden Monats.

Herr DI (FH) Gerstenmayer, Frau Mag.^a Stoisser-Göhring und Herr Ing. Moitzi haben mittels einzelvertraglicher Leistungszusagen oder Beitragszahlungen geregelte Pensionsansprüche. Für Herrn DI (FH) Gerstenmayer und Frau Mag.^a Stoisser-Göhring wurde ein Beitrag in Höhe von 10 % des monatlichen Bruttogehalts in eine Pensionskasse eingezahlt. Herrn Ing. Moitzi wurde für jedes anrechenbare Dienstjahr ein Pensionsanspruch in Höhe von 1,2 % des zuletzt bezogenen Aktiveinkommens, maximal jedoch 40 % davon, zugesagt. Die Höhe der Betriebspension ergibt sich aus dem vorhandenen Kapital in der Pensionskasse, die Verrentung erfolgt entsprechend dem Geschäftsplan der Pensionskasse.

Vorstandsmitglieder erhalten einen Dienstwagen (in Höhe des steuerlichen Hinzurechnungsbetrages im oben angeführten Fixum berücksichtigt) und haben Anspruch auf eine Unfallversicherung, deren Prämie ebenso im oben angeführten Fixum enthalten ist. Die Krankenversicherung beschränkt sich auf die österreichische gesetzliche Sozialversicherung.

BEZÜGE DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die an Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2017/18 gezahlte Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr 2016/17 entspricht dem Beschluss der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juli 2017:

in €

Mitglied	Fixum	Ausschuss- vergütung	variable Vergütung	Sitzungsgeld	Summe
Dr. Hannes Androsch	56.240	5.000	–	2.000	63.240
Ing. Willibald Dörflinger	44.160	3.000	–	2.000	49.160
DDr. Regina Prehofer	44.160	5.000	–	1.600	50.760
Dkfm. Karl Fink	28.120	–	–	2.000	30.120
DI Albert Hochleitner	28.120	–	–	1.600	29.720
Mag. Gerhard Pichler	28.120	3.000	–	2.000	33.120
Dr. Georg Riedl	28.120	6.000	–	2.000	36.120
Dr. Karin Schaupp	28.120	–	–	2.000	30.120
Gesamt	285.160	22.000	–	15.200	322.360

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine fixe Vergütung in Höhe von 56.240 €, wie oben dargestellt, seine Stellvertreter eine fixe Vergütung in Höhe von 44.160 € und alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats 28.120 €. Der Vorsitz eines ständigen Ausschusses (Nominierungs- und Vergütungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss) wird mit einem Fixum von 5.000 € pro Geschäftsjahr, die Mitgliedschaft mit 3.000 € remunert. Das Sitzungsgeld beträgt 400 € pro Sitzung des Aufsichtsratsplenums, womit auch sämtliche Barauslagen abgegolten sind. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine variable Vergütung, abhängig von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das Geschäftsjahr, nämlich Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10 %. Diese variable Vergütung beträgt 15.000 € pro Geschäftsjahr bei 100%iger Zielerreichung im Fall des Aufsichtsratsvorsitzenden und 10.000 € für seine Stellvertreter bzw. 7.500 € für übrige Mitglieder des Aufsichtsrats bei 100%iger Zielerreichung. Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE und IRR kann maximal eine variable Vergütung von 200 % in Bezug auf die zuvor angeführte Basis erlangt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Aktienoptionen der Gesellschaft oder SAR. Da die im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen nicht erreicht wurden, wurde keine variable Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016/17 vorgesehen. Für das Geschäftsjahr 2017/18 selbst ist die Vergütung des Aufsichtsrats im Rahmen der 24. ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juli 2018 festzulegen.

Die in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und erhalten daher keine gesonderte Vergütung.

VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (D&O-VERSICHERUNG) Die bei AT&S bestehende D&O-Versicherung gilt für alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der geschäftsführenden Organe und der Kontrollorgane der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen und ausgewählte weitere leitende Angestellte. Umfasst sind die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr ungerechtfertigter und die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche wegen reiner Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen der versicherten Personen im Zuge ihrer organschaftlichen Tätigkeit. Die Versicherung gilt weltweit, die Jahresprämie wird von AT&S bezahlt.

Directors' Holdings & Dealings

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands haben sich freiwillig bereit erklärt, die Anzahl der von ihnen zum 31. März 2018 gehaltenen Aktien der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft zu veröffentlichen. Nicht veröffentlicht wird der Aktienbesitz von natürlichen Personen, die in enger Beziehung zu den Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern stehen.

	Aktien			
	Stand 31.03.2017	Veränderung	Stand 31.03.2018	% Kapital ¹⁾
Andreas Gerstenmayer	10.000	–	10.000	0,03 %
Monika Stoisser-Göhring	1.000 ²⁾	–	1.000	0,01 %
Heinz Moitzi	5.000	1.001	6.001	0,02 %
Hannes Androsch	599.699	–	599.699	1,54 %
Androsch Privatstiftung	6.339.896	–	6.339.896	16,32 %
Willibald Dörflinger	–	–	–	–
Dörflinger Privatstiftung	6.902.380	–	6.902.380	17,77 %
Karl Fink	–	–	–	–
Albert Hochleitner	–	–	–	–
Gerhard Pichler	26.768	–	26.768	0,07 %
Regina Prehofer	–	–	–	–
Georg Riedl	15.482	–	15.482	0,04 %
Karin Schaupp	–	–	–	–
Wolfgang Fleck	–	–	–	–
Günter Pint	–	–	–	–
Siegfried Trauch	–	–	–	–
Günther Wölfler	–	–	–	–

¹⁾ Die angegebene Anzahl der jeweils an der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gehaltenen Aktien schließt alle direkten und indirekten Beteiligungen mit ein. Bei der Androsch Privatstiftung sind damit in dieser Angabe auch jene Aktien enthalten, die von der im Eigentum der Androsch Privatstiftung stehenden AIC Androsch International Management Consulting GmbH gehalten werden, bei der Dörflinger-Privatstiftung sind auch jene Aktien enthalten, die von der im Mehrheitseigentum der Dörflinger-Privatstiftung stehenden Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH gehalten werden.

²⁾ Erworben vor der Bestellung zum Mitglied des Vorstands.

Meldungen über Eigengeschäfte von Führungskräften, das sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bzw. von deren nahestehenden Personen werden seit 3. Juli 2016 nicht mehr von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht veröffentlicht, sondern müssen von den Emittenten veröffentlicht werden. Relevante Transaktionen, die nach diesem Datum stattfanden, werden auf der Website der Gesellschaft, www.ats.net, Unternehmen – Corporate Governance – Directors' Dealings angeführt.